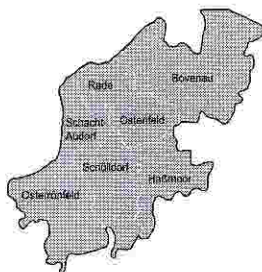


Amt Eiderkanal

- Der Amtsvorsteher -



Amtsangehörige Gemeinden:

Bovenau, Haßmoor, Osterfeld/R.,
Osterrönfeld, Rade b. Rbg.,
Schacht-Audorf, Schülldorf

Amtliche Bekanntmachung Nr. 13 / 2010

Anordnung über eine allgemeine Rattenbekämpfung in der Gemeinde Schacht-Audorf

Aufgrund des § 4 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2002 (Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20.12.2002) wird

für das im anliegenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet der Gemeinde Schacht-Audorf

vom 19. Juli bis zum 30. Juli 2010

eine allgemeine Bekämpfung der Ratten angeordnet.

1. Diese Rattenbekämpfungsmaßnahme ist nach den Vorschriften der oben genannten Kreisverordnung, welche beim Amt Eiderkanal, Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, Ordnungsamt, eingesehen werden kann, durchzuführen.
2. Die Rattenbekämpfung ist
 - auf allen Grundstücken im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Grundstücken von den Eigentümern oder denjenigen, welche die tatsächliche Gewalt ausüben, vorzunehmen. Es dürfen nur anerkannte Bekämpfungsmittel und -geräte verwendet werden. Der Verkäufer (Apothekē, Baumarkt, usw.) hat dem Käufer einen Lieferschein auszustellen, aus dem das Datum der Abgabe, die Art u. die Menge des Bekämpfungsmittels ersichtlich ist.Zur Vermeidung von Unfällen durch Vergiftung sind die Bekämpfungsmittel so auszulegen, **dass Menschen und Haustiere nicht gefährdet** werden.
3. Auf Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte ist deutlich sichtbar hinzuweisen; bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben. Wird die Bekämpfung nicht von dem Verpflichteten selbst vorgenommen, so sind diese unverzüglich von den mit der Durchführung beauftragten Fachkräften darüber zu unterrichten, wo sich Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte befinden. Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen sind tote Ratten und Giftköder so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann.
4. Diese Maßnahme kann nur Erfolg haben, wenn die Anordnungen der Kreisverordnung befolgt werden und verstärkt darauf geachtet wird, dass Ratten durch Lebensmittel, Speise- sowie Tierfutterreste nicht unnötig angelockt werden. Die Bekämpfung soll die Ratten an deren Ausbreitung und Vermehrung hindern und sie vernichten, da sie die intensivsten Überträger der gefährlichsten Krankheiten sind (u. a. auch der Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, Typhus, Gelbsucht, div. Pestarten, Tollwut, Lepra, usw.).
5. Nach §§ 9, 12 der Kreisverordnung obliegt mir als zuständige Behörde die Überwachung der Maßnahmen. Ich werde daher Kontrollen durchführen lassen um festzustellen, ob dieser Anordnung Folge geleistet wird. Gemäß § 10 der Kreisverordnung haben Sie den von mir beauftragten Fachkräften den Zutritt zu den Grundstücken, Wohnungen, Anlagen und Einrichtungen zu ermöglichen und die zur Bekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten, insbesondere das Nichtbefolgen angeordneter Bekämpfungsmaßnahmen, als Ordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße von bis zu 25.000,00 Euro** geahndet werden können.

Schacht-Audorf, 23.06.2010

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher

(Rainer Kläschen)

Auszug aus der Fachdatenkarte

Maßstab 1: 2000

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Schulstraße 36

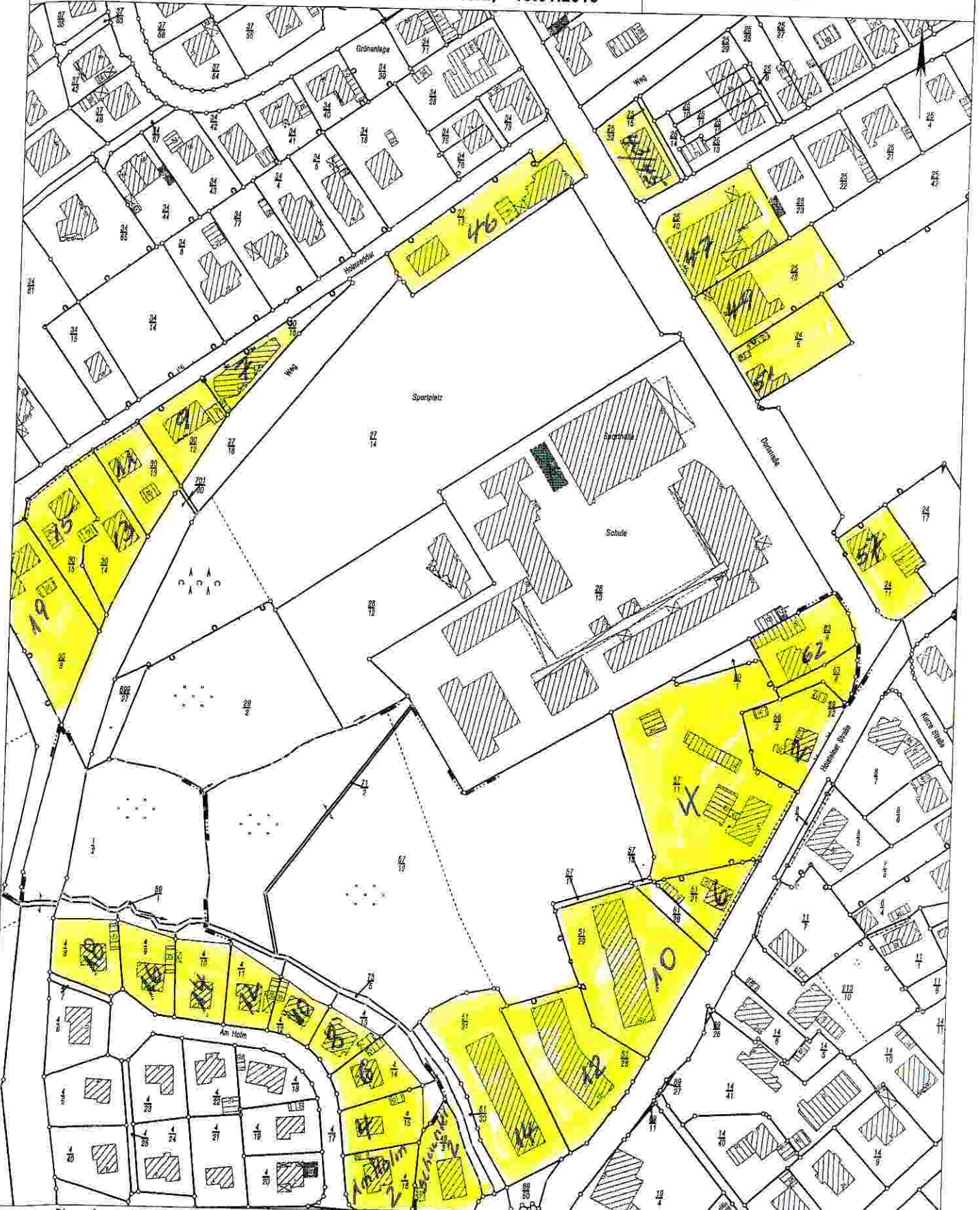
Gemarkung : Schacht-Audorf

Flur : 6

Flurstück : 28/13

Osterrönfeld, 15.01.2010

24783 Osterrönfeld



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Fachdatenkarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. Der Grundriss ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte. Datengrundlage ALK, 2007, Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein.